

GROENEVELD BEKA DEUTSCHLAND
ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

Für alle Verkäufe von Produkten oder Dienstleistungen von Groeneveld, BEKA oder Groeneveld-BEKA („Produkt(e)“) durch Geschäftseinheiten, Niederlassungen oder Tochtergesellschaften von Groeneveld, BEKA oder Groeneveld-BEKA (im Folgenden GVBK) gelten die vorliegenden Bedingungen. DIE ANNAHME EINER BESTELLUNG UNTERLIEGT DEN VORLIEGENDEN BEDINGUNGEN. VOM KUNDEN VORGESCHLAGENE BEDINGUNGEN, DIE VON DEN HIER AUFGEFÜHRTEN BEDINGUNGEN ABWEICHEN, MIT IHNEN UNVEREINBAR SIND ODER ZU IHNEN HINZUKOMMEN, WERDEN VON GVBK WEDER ANGENOMMEN NOCH GELTEN SIE ALS ANGENOMMEN. Die vorliegenden Bedingungen gelten unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die in Bestellungen, Bestätigungen oder anderen vom Kunden erhaltenen Dokumenten aufgeführt sind, mit Ausnahme der Produktkennzeichnung und der bestellten Menge. Das gilt auch für alle anderen Geschäftsbedingungen, die auf der Website des Kunden oder auf E-Commerce-Seiten von Lieferanten aufgeführt sind, auch dann, wenn GVBK zum Zugriff auf Informationen über aktuelle oder zukünftige Bestellungen oder Lieferprogramme möglicherweise auf einer elektronischen Plattform eine Schaltfläche wie „Akzeptieren“, „Zustimmen“ oder ähnliches anklicken muss. Die vorliegenden Bedingungen treten an die Stelle aller früheren Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Groeneveld oder BEKA.

2. ANGEBOTE – AUFTRAGSANNAHME

Alle Angebote von GVBK sind unverbindlich und gelten folglich nur als Aufforderung zur Erteilung eines Auftrags. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn in dem Angebot ausdrücklich eine Gültigkeitsdauer angegeben ist. Ist im Angebot keine andere Gültigkeitsdauer angegeben, sind die von GVBK an den Kunden abgegebenen Angebote fünfzehn Tage ab ihrem Ausstellungsdatum gültig, sofern sie nicht vorher zurückgezogen oder anderweitig schriftlich oder in Textform von GVBK vereinbart wurden. Die Angebote gelten unter dem Vorbehalt, dass am Tag des Eingangs der Bestellung bei GVBK genug Produkte verfügbar sind. Bestellungen unterliegen dem Vorbehalt der Annahme durch GVBK. GVBK behält sich das Recht vor, (eine) andere als die in der Bestellung des Kunden, in der Auftragsbestätigung von GVBK oder in einem anderen Dokument über den Verkauf von Produkten angegebene Bezugsquelle(n) zu nutzen, sofern die Produkte von der/den anderen Bezugsquelle(n) in gleicher Qualität geliefert werden. Sofern GVBK mit dem Kunden nicht schriftlich etwas anderes vereinbart hat, kann GVBK jederzeit und ohne Benachrichtigung des Kunden die Gestaltung, die Werkstoffe, die Prozesse, die Produktionsstandorte, die Lieferanten oder andere Aspekte der Produkte ersetzen oder ändern, die nach dem berechtigten Ermessen von GVBK die Form, Tauglichkeit oder Funktion nicht beeinträchtigen.

3. PREIS

Hat GVBK nicht schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart, gelten für die Produkte die Preise, die in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste von GVBK genannt sind. Die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise gelten für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten. Liegen zwischen der Auftragsbestätigung und dem vereinbarten Liefertermin (bzw. dem tatsächlichen Liefertermin, wenn der Verkäufer die Verzögerung nicht zu vertreten hat) mehr als sechs (6) Monate, ist GVBK berechtigt, eine Preisanpassung gemäß der am Tag der Lieferung gültigen Preisliste vorzunehmen. GVBK gibt den angepassten Preis spätestens 15 Tage vor dem Liefertermin schriftlich oder in Textform bekannt. Der Kunde erkennt das Recht von GVBK an, Preise nach Maßgabe dieses Abschnitts zu erhöhen. In Preislisten von GVBK genannte Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Umsatz- und sonstige Steuern, Abgaben, Zölle, örtliche Liefer- oder sonstige Versandkosten (einschließlich Versicherung), Zuschläge oder Sonder-/Expressliefergebühren, Preise für Verpackungsmaterial und Kisten sowie Material- und Nebenkostenzuschläge, die zusätzlich zu den in der Preisliste von GVBK genannten Preisen berechnet werden.

4. ZAHLUNG

4.1 Soweit nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart oder auf der Vorderseite der Rechnung vermerkt ist, ist der volle Preis innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Zugang der Rechnung von GVBK zur Zahlung fällig, danach ist der Kunde ohne vorherige Mahnung in Verzug. Im Fall von Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen fällig (§ 288 BGB). Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

4.2 Hält der Kunde die vorgenannten Zahlungsbedingungen in mehr als zwei Fällen nicht ein oder werden GVBK Umstände bekannt, die nach seinem billigen Ermessen die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern, kann GVBK unbeschadet eventueller gesetzlicher Rechte für noch nicht ausgeführte Bestellungen eine (a) Vorauszahlung oder (b) angemessene Sicherheit verlangen. Kommt der Kunde nach einer angemessenen Frist (a) oder (b) nicht nach, kann GVBK vom Vertrag zurücktreten und die Lieferung der Bestellung ablehnen sowie Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

4.3 Die Zahlung des Kunden gilt erst dann als erfolgt, wenn die Zahlung direkt an GVBK geleistet wurde und der Betrag auf dem Bankkonto von GVBK gutgeschrieben ist. Hat GVBK zum Zeitpunkt des Eingangs einer Zahlung von einem Kunden mehrere Forderungen gegen diesen Kunden, ist mit der Zahlung unabhängig von einer anderen Bezeichnung durch den Kunden zunächst die älteste Forderung abgegolten. Für eine bestimmte Forderung wird eine Zahlung zunächst auf die GVBK im Zusammenhang mit dieser Forderung entstandenen Kosten, dann auf die im Zusammenhang mit dieser Forderung erhobenen Zinsen und schließlich auf die Forderung selbst angerechnet.

4.4 GVBK ist berechtigt, einen höheren Schaden durch den Verzug des Kunden nachzuweisen und vom Kunden Ersatz zu verlangen. Ein Recht zur Aufrechnung oder ein Recht zur Zurückbehaltung einer Zahlung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung (a) von GVBK anerkannt oder (b) rechtskräftig festgestellt wurde und von GVBK nicht mehr bestritten werden kann.

5. KENNZEICHNUNG

GVBK gibt auf seinen Rechnungen, Versandbehältern oder -anhängern und sonstigen Begleitpapieren die Bestellnummer zusammen mit den entsprechenden Angaben zur Kennzeichnung der Sendung an.

6. LIEFERBEDINGUNGEN

6.1 Sofern von GVBK nicht anders schriftlich oder in Textform vereinbart, werden die Produkte ab Werk (wie in Incoterms 2020 definiert) in Werken oder Lagern von GVBK oder in Werken oder Lagern von mit GVBK verbundenen Unternehmen oder in Werken oder Lagern von Lieferanten von GVBK geliefert („GVBK-Betrieb“). Unabhängig von der Lieferbedingung gelten als Erfüllungsort für die Lieferung Werke oder Lager von GVBK oder Werke oder Lager von verbundenen Unternehmen von GVBK.

6.2 Haben die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich ein bestimmtes Lieferdatum vereinbart, sind die von GVBK angegebenen Liefertermine für die Produkte lediglich Richtwerte, und haftet GVBK in keiner Weise für etwaige Verzögerungen in der Lieferung. GVBK bemüht sich jedoch nach Kräften, die Lieferung zu den von ihr angegebenen Terminen durchzuführen. Gerät GVBK mit der Lieferung zu als verbindlich angesehenen Terminen in Verzug, muss der Kunde zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzen, es sei denn, dies ist unzumutbar. GVBK gerät nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber GVBK in Verzug ist; das gilt auch für Verpflichtungen aus anderen Verträgen.

6.3 Teillieferungen von GVBK sind zulässig.

6.4 Im Fall einer Störung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs von GVBK durch höhere Gewalt oder aufgrund anderer Ursachen, die GVBK nicht zu vertreten hat, wie z. B. Streiks oder andere Arbeitskämpfe, Brände, Überschwemmungen, nukleare Zwischenfälle, Erdbeben, Stürme, Unfälle, Krankheiten, Epidemien, Arbeitskräfte-, Material- oder Brennstoffmangel, Überlastung von Flughäfen oder Häfen oder andere Transportschwierigkeiten, Krieg, Handlungen (einschließlich der Unterlassung von Handlungen) staatlicher Behörden, Handlungen von Staatsfeinden, Mobs oder Aufrührern oder Sabotage können die Lieferungen im Rahmen dieses Vertrags für die Dauer einer solchen Unterbrechung ausgesetzt oder teilweise ausgesetzt werden. Verlangt der Kunde in diesem Fall Luftfracht oder eine andere Art des beschleunigten Versandes, hat er die Kosten des beschleunigten Versandes zu tragen.

6.5 Wenn ein Produkt nur begrenzt verfügbar ist oder die Lieferbarkeit des Produkts anderweitig eingeschränkt ist, hat GVBK das Recht, seinen Bestand des Produkts nach eigenem Ermessen auf den Kunden und andere Käufer des Produkts aufzuteilen.

6.6 GVBK verpackt Waren für die Lieferung nach den bei GVBK üblichen Standards. Vom Kunden gewünschte Änderungen und/oder Ergänzungen der zwischen den Parteien vereinbarten Produktlieferungen werden erst nach schriftlicher oder in Textform erteilter Zustimmung durch GVBK wirksam und werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

7. GEFAHRENÜBERGANG

7.1 Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte geht an dem in Paragraph 6.1 genannten Ab-Werk-Punkt auf den Kunden über.

7.2 Nachdem GVBK dem Kunden mitgeteilt hat, dass die bestellten Produkte zur Lieferung bereitstehen, müssen sie vom Kunden unverzüglich abgeholt werden. Werden die Produkte nicht unverzüglich abgeholt, kann GVBK die Produkte auf Kosten des Kunden einlagern.

7.3 Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte geht spätestens mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über, auch dann, wenn sich die Lieferung infolge eines vollständigen oder teilweisen Zahlungsverzugs des Kunden oder aus einem anderen, vom Kunden zu vertretenden Grund verzögert.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 DAS EIGENTUM AN DEN PRODUKTEN GEHT ERST NACH VOLLSTÄNDIGER BEZAHLUNG DER ENTSPRECHENDEN RECHNUNG, DER VOLLSTÄNDIGEN BEZAHLUNG ALLER RECHNUNGEN AUS DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG, DER VOLLSTÄNDIGEN BEZAHLUNG EINES AUSSTEHENDEN GUTHABENS ZUGUNSTEN VON GVBK AUS EINEM KONTOKORRENTKONTO SOWIE DER ENTSPRECHENDEN ZINSEN AUF DEN KUNDEN ÜBER. DEMZUFOLGE BLEIBT GVBK BIS ZUR VOLLSTÄNDIGEN BEZAHLUNG EIGENTÜMERIN DER PRODUKTE („VORBEHALTSPRODUKTE“). OBGLEICH GVBK SICH DAS EIGENTUM AN DEN VERKAUFTEN PRODUKTEN BIS ZUR VOLLSTÄNDIGEN BEZAHLUNG DES PREISES VORBEHÄLT, HAFTET AUSSCHLIESSLICH DER KUNDE BEI RISIKOÜBERGANG IM SINNE VON ABSCHNITT 7 FÜR SCHÄDEN JEDLICHER ART, DIE DURCH DIE PRODUKTE ODER AN DEN PRODUKTEN VERURSACHT WERDEN KÖNNEN.

8.2 Über eine Pfändung, eine sonstige rechtliche oder tatsächliche Beeinträchtigung der Vorbehaltsprodukte oder einer GVBK gewährten Sicherheit muss der Kunde GVBK unverzüglich informieren.

8.3 GVBK oder ein von GVBK benannter Vertreter ist berechtigt, Vorbehaltsprodukte aus Geschäftsräumen des Kunden zu entfernen, wenn der Kunde die Rechnung(en) für diese Vorbehaltsprodukte nicht bezahlt hat oder wenn GVBK die Bestellung für diese Vorbehaltsprodukte gemäß diesen Bedingungen storniert hat. Ist die Entfernung aufgrund des Zahlungsverzugs des Kunden erfolgt, stellt diese Entfernung keine Stornierung der zugrunde liegenden Bestellung seitens GVBK dar, es sei denn, GVBK hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

8.4 Soweit nach geltendem Recht zulässig, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Werden Vorbehaltsprodukte verarbeitet, produziert oder umgebildet, ist GVBK Miteigentümer an dem entstehenden neuen Produkt. Der Miteigentumsanteil von GVBK bestimmt sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsprodukte zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Produkte, die Bestandteil des neuen Produkts geworden sind.
- b) Erlischt das Eigentum von GVBK an einem Vorbehaltsprodukt durch Kombination mit anderen Produkten, überträgt der Kunde GVBK bereits jetzt das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsprodukte zum Rechnungswert der anderen

Produkte, die Bestandteil des neuen Produkts geworden sind. Der Kunde bewahrt alle derartigen Produkte unentgeltlich für GVBK sicher auf.

- c) Der Kunde darf die Vorbehaltsprodukte oder die im Miteigentum von GVBK stehenden Produkte nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu handelsüblichen Bedingungen und nur solange weiterveräußern, wie er seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber GVBK bei Fälligkeit nachkommt. Der Kunde verkauft die Vorbehaltsprodukte nur unter Eigentumsvorbehalt. Forderungen des Kunden aus dem Verkauf der Vorbehaltsprodukte werden hiermit an GVBK abgetreten, und GVBK nimmt diese Abtretung an. Diese Ansprüche dienen in demselben Umfang als Sicherheit für die Ansprüche von GVBK gegen den Kunden wie die Vorbehaltsprodukte.
- d) Veräußert der Kunde die Vorbehaltsprodukte zusammen mit anderen, nicht von GVBK gelieferten Waren, so gilt die Abtretung der Forderungen nur in Höhe des Rechnungsbetrags des Kunden, der den Vorbehaltsprodukten zugerechnet werden kann. Im Fall der Weiterveräußerung von Produkten, an denen GVBK Miteigentum nach dem vorstehenden Absatz (a) hat, werden Forderungen in Höhe des Miteigentumsanteils von GVBK an GVBK abgetreten.
- e) Zieht der Kunde Beträge aus der Veräußerung von Vorbehaltsprodukten im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses zwischen dem Kunden und seinen jeweiligen Abnehmern ein, so tritt der Kunde bereits jetzt denjenigen Teil des ihm zustehenden Schlussaldos an GVBK ab, der den Beträgen entspricht, die er aus dem Verkauf der Vorbehaltsprodukte von GVBK erhalten hat.
- f) Der Kunde ist berechtigt, fällige Beträge aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber GVBK nachkommt. GVBK kann die Einziehungsberechtigung jederzeit widerrufen, wenn der Kunde (a) mit seinen Zahlungen in Verzug gerät, (b) seine Geschäftstätigkeit auf einen Dritten überträgt, (c) eine Minderung seiner Kreditwürdigkeit eingetreten ist, (d) er sich in Liquidation oder einem Insolvenzverfahren befindet oder (e) gegen seine Verpflichtungen aus diesem Abschnitt verstoßen hat.
- g) Hat GVBK die Einziehungsberechtigung des Kunden gegenüber seinen Kunden widerrufen, muss der Kunde seine jeweiligen Kunden unverzüglich von der Abtretung dieser Forderungen an GVBK unterrichten und GVBK alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus tritt der Kunde alle Sicherheiten ab, die er von seinen jeweiligen Kunden für diese Forderungen erhalten hat. Übersteigt der Gesamtwert der Sicherheiten für Forderungen von GVBK 20 %, gibt GVBK auf Verlangen des Kunden überschüssige Sicherheiten nach Wahl von GVBK frei.
- h) Lässt das Recht des Landes, in dem sich das Vorbehaltsprodukt befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in beschränkter Form zu, kann sich GVBK andere Rechte an dem Vorbehaltsprodukt vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, mit allen notwendigen Mitteln (z. B. Registrierungen) daran mitzuwirken, dass der Eigentumsvorbehalt gewahrt bleibt oder andere Rechte entstehen, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und den Schutz dieser Rechte zu fördern.

9. ANNAHME VON GEGENSTÄNDEN, MÄNGELANZEIGE, SONSTIGE PFLICHTEN DES KUNDEN

9.1 Der Kunde vermerkt eine Beanstandung wegen Minderlieferung auf dem Abholschein, dem Wareneingangsschein oder einem gleichwertigen Dokument des Frachtführers, dabei bedeutet die Unterzeichnung des Abholscheins, des Wareneingangsscheins oder eines gleichwertigen Dokuments die Annahme und den Empfang der auf diesen Scheinen vermerkten Mengen sowie die Übereinstimmung der Lieferung mit der Bestellung.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Produkte sofort nach Erhalt zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind GVBK innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt der Produkte durch den Kunden schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel sind GVBK unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss das Bestelldatum, die Rechnungs- und die Sendungsnummer enthalten und muss möglichst mit einem Muster der mangelhaften Produkte an GVBK gesendet werden. Der Kunde kann Produkte nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von GVBK zurückgeben.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, GVBK rechtzeitig alle Zugänge, Einrichtungen, Geräte, Software und Lizenzen dafür, Mittel und Hilfsmittel und Informationen (einschließlich technischer und funktionaler Dokumentation und anderer Informationen) zu verschaffen, die GVBK oder ein von ihm benannter Vertreter billigerweise für die ordnungsgemäße Ausführung eines Auftrags benötigt (und/oder die in anderer Weise hilfreich sein können), ohne GVBK dafür Kosten in Rechnung zu stellen. Der Kunde leistet GVBK auch jede notwendige und angemessene Mitwirkung, die für die ordnungsgemäße Ausführung eines Auftrags erforderlich ist, und erteilt GVBK Anweisungen (in Bezug auf Sicherheiten und andere relevante Gegenstände), ebenfalls ohne dass GVBK dafür Kosten entstehen.

Kommt der Kunde den Bestimmungen von Artikel 9.3 nicht angemessen und rechtzeitig nach, hat GVBK in jedem Fall das Recht, die Ausführung des betreffenden Auftrags auszusetzen und die dadurch entstandenen Kosten gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen und Gebühren in Rechnung zu stellen. Der Kunde stellt GVBK frei von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags einen Schaden erleiden, der auf Handlungen oder Unterlassungen des Kunden zurückzuführen ist.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl, den Gebrauch, die Sicherheit, die unterstützenden Maßnahmen und die Anwendung der von GVBK gelieferten Produkte innerhalb oder außerhalb seiner Organisation, es sei denn, die Parteien haben vorher schriftlich eindeutig etwas anderes vereinbart.

10. BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG

10.1 GVBK gewährleistet dem Kunden ausdrücklich, dass (a) GVBK das Eigentum an den dem Kunden gelieferten Produkten hat; (b) die dem Kunden gelieferten Produkte der Beschreibung auf der Vorderseite der jeweiligen Auftragsbestätigung entsprechen; und (c) die Produkte frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern sind, die bei Einhaltung der Herstellungs- und Prüfstandards von GVBK zum Zeitpunkt der Herstellung der Produkte festgestellt worden wären. Diese beschränkte Gewährleistung gilt für 12 Monate ab Lieferung des Produkts (es sei denn, GVBK

gewährt schriftlich eine besondere Gewährleistungsfrist oder sie gilt kraft Gesetzes). Für reparierte oder ersetzte Produkte gilt die Restlaufzeit der ursprünglichen Gewährleistung, jedoch nicht weniger als 12 Monate.

10.2 Diese beschränkte Gewährleistung ist nur dann wirksam, wenn die Produkte ordnungsgemäß verwendet, ordnungsgemäß montiert und von allen Verunreinigungen freigehalten werden, und sie deckt nicht den Ersatz von Produkten, die durch äußere Faktoren beschädigt wurden, wie z. B., aber nicht beschränkt auf, den Bruch von Komponenten oder Mechanismen, die die Produkte umgeben, unzureichende Wartung, Überlastung, Verunreinigungen, falsche Handhabung, unsachgemäße Auswahl, Dimensionierung, Ausrichtung, Montage, Änderungen, Ergänzungen oder Reparaturen, die während der geltenden Gewährleistungsfrist von anderen als GVBK oder seinen autorisierten Vertretern ausgeführt wurden. Gewöhnlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Gewöhnlicher Verschleiß betrifft insbesondere Verschleißteile wie z. B. Filterelemente, Wellendichtungen (z.B. an Pumpen, Rührwerken etc.), Dichtungen im Allgemeinen, Injektoren, Membranen, Hochdruckleitungen etc. Die Maschinenkomponenten sind für die Verwendung mit den spezifizierten Rohstoffen (z. B. zugelassene Schmierstoffe) entwickelt und ausgewählt. Die Verwendung von anderen Rohstoffen außerhalb der vorgegebenen Spezifikationen kann zu erhöhtem Verschleiß und damit zu einer verkürzten Lebensdauer führen. Für die Folgen des Einsatzes solcher Rohstoffe ist allein der Kunde verantwortlich. Die oben genannte beschränkte Gewährleistung wird nur dem Kunden gewährt, alle anderen Personen sind ausgeschlossen. Diese beschränkte Gewährleistung erlischt bei Weiterverkauf der Produkte an einen oder durch einen nicht autorisierten Wiederverkäufer. GVBK ist nicht verpflichtet, dem Kunden (oder einer anderen Person) Garantie, technische Unterstützung oder Serviceleistungen für Produkte zu gewähren, die über nicht autorisierte Vertriebskanäle weiterverkauft wurden.

Diese beschränkte Gewährleistung gilt nicht für Produkte, die zu Test- und Evaluierungszwecken geliefert werden („Prototypenteile“). Prototypenteile werden „wie besehen“ ohne Gewährleistung in jeglicher Form geliefert. GVBK übernimmt keine Haftung für Ansprüche im Zusammenhang mit Prototypenteilen, und der Kunde stellt GVBK von solchen Ansprüchen frei. Soweit nach geltendem Recht zulässig, übernimmt GVBK keine zusätzliche Gewährleistung gegenüber Personen, die nach geltendem Recht als Verbraucher definiert sind. GVBK übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Funktion oder die Verwendung der Produkte durch den Kunden in seinen Anwendungen den Anforderungen von Sicherheitsvorschriften oder -bestimmungen oder von Umwelt- oder anderen Gesetzen oder Rechtsvorschriften entspricht.

10.3 MIT AUSNAHME DER OBEN BESCHRIEBENEN AUSDRÜCKLICHEN BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG LEHNT GVBK ALLE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEEN JEDLICHER ART AB, EINSCHLIESSLICH GARANTIEEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, QUALITÄT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER LEISTUNGSSTANDARDS. Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des vorstehenden Satzes ist der Kunde allein dafür verantwortlich, die Eignung der Produktgestaltung und der Produktauswahl für den beabsichtigten Gebrauch oder die beabsichtigte(n) Anwendung(en) des Kunden zu überprüfen. Der Kunde stellt GVBK frei von allen Ansprüchen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Auswahl eines Produkts, das für den beabsichtigten Gebrauch oder die beabsichtigte(n) Anwendung(en) des Kunden nicht geeignet ist, durch den Kunden ergeben.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

11.1 Die einzige Haftung von GVBK im Rahmen der ausschließlichen, ausdrücklichen und beschränkten Gewährleistung nach Abschnitt 10 besteht nach Wahl von GVBK darin, Produkte, die der vorstehenden ausschließlichen, ausdrücklichen und beschränkten Gewährleistung nicht entsprechen, zu reparieren („Mängelbeseitigung“) oder unter denselben Lieferbedingungen wie die Originallieferung kostenlos zu ersetzen („Ersatzlieferung“) oder eine Gutschrift in angemessener Höhe zu gewähren, die den für das fehlerhafte Produkt gezahlten Preis nicht übersteigt; VORAUSGESETZT, dass alle Produkte oder Teile, für die eine Reparatur oder ein Ersatz verlangt wird, vom Kunden an das GVBK-Werk (DDP GVBK-Werk) zur physischen Prüfung weitergeleitet werden müssen, um festzustellen, ob sie der genannten beschränkten Gewährleistung entsprechen. DER KUNDE HAT LEDIGLICH ANSPRUCH AUF KOSTENLOSE REPARATUR ODER KOSTENLOSEN ERSATZ ODER AUF GUTSCHRIFT EINES BETRAGS, DER DEN GEZAHLTEN PREIS NICHT ÜBERSTEIGT.

GVBK ist berechtigt, die geschuldete Leistung (Nacherfüllung) davon abhängig zu machen, dass der Kunde den Kaufpreis bezahlt.

11.2 GVBK haftet unter keinen Umständen für indirekte, besondere, beiläufige Schäden, Strafschadensersatz oder Folgeschäden, oder für Folgendes:

- (a) für Kosten der Entfernung oder des Ersatzes der Produkte oder für andere an den Produkten durchgeführte Arbeiten;
- (b) für Schäden an oder Kosten für Anpassungen oder Reparaturen an Mechanismen, Anlagen oder Maschinen, in die die Produkte eingebaut wurden;
- (c) für sonstige Aufwendungen, Verluste oder Schäden, die durch einen behaupteten Mangel der Produkte verursacht wurden; und
- (d) für Verlust von Firmenwert, Gewinn- oder Einnahmeverluste, Stilllegung von Anlagen, Kapitalkosten, Strafen von Dritten

unabhängig davon, ob die Möglichkeit derartiger Schäden GVBK mitgeteilt wurde oder GVBK sie billigerweise hätte voraussehen können.

11.3 Soweit die vorstehende Beschränkung nicht mit geltendem Recht vereinbar ist, haftet GVBK bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d. h. Vertragspflichten, deren Erfüllung den Charakter des Vertrages prägt und seine ordnungsgemäße Ausführung erst ermöglicht) nach den gesetzlichen Vorschriften (Fahrlässigkeit). Für sonstige Vertragsverletzungen haftet GVBK nicht, es sei denn, der Schaden wurde von einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Ebenso haftet GVBK nur dann für Folgeschäden, wenn der Folgeschaden auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung seitens GVBK zurückzuführen ist. Liegt kein GVBK zurechenbares vorsätzliches Verhalten vor, haftet GVBK nur für den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, der in einem typischen Fall eintritt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; das gilt auch für die Haftung bei schuldhafter Schädigung von Leben, Körper oder Gesundheit. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen GVBK ausgeschlossen. Mängelansprüche gegen den Lieferanten setzen voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten nach § 377 HGB nachgekommen ist.

11.4 Die folgenden Bestimmungen gelten für Kunden, die Produkte zur Lieferung in Deutschland bestellen:

- (a) Macht ein Verbraucher einen Gewährleistungsanspruch in Bezug auf ein Produkt geltend, das ein GVBK-Produkt ist oder teilweise aus einem GVBK-Produkt besteht, muss ein Kunde von GVBK, der nach Paragraph 437 und 478 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Schadensersatz von GVBK aufgrund dieses Anspruchs verlangt, GVBK unverzüglich über den Anspruch des Verbrauchers und den Anspruch des Kunden auf Schadensersatz gegen GVBK unterrichten. Der Kunde muss das mangelhafte Produkt zur physikalischen und metallurgischen Prüfung an GVBK zurücksenden.
- (b) Der Anspruch des Kunden nach Paragraph 437 und 478 Abs. 2 BGB ist auf Beträge beschränkt, die nicht durch die Versicherung des Kunden gedeckt sind.

11.5 Auskünfte und Empfehlungen des Lieferanten sind unverbindlich und ohne jede Haftung, es sei denn, der Lieferant hat sich ausdrücklich und in Textform anderweitig verpflichtet. Es obliegt dem Kunden, zu prüfen, ob ein Produkt für seine speziellen Anforderungen geeignet ist. Angaben und Informationen des Lieferanten zu seinen Waren stellen keine Zusicherung der Eignung für die Zwecke des Kunden dar.

12 STORNIERUNG

12.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren, es sei denn, GVBK hat dem vorher schriftlich zugestimmt. GVBK kann diese Zustimmung nach eigenem Ermessen verweigern oder an Bedingungen knüpfen.

12.2 Stimmt GVBK der Stornierung zu, teilt der Kunde GVBK unverzüglich mit, wie er über alle fertigen Produkte, unfertigen Produkte und Rohstoffe zu verfügen wünscht, und zahlt GVBK auf Verlangen (und vor der Lieferung an den Kunden) unverzüglich (a) für alle fertigen und versandbereiten Produkte den Vertragspreis, und (b) für alle unfertigen Produkte und Rohstoffe, die teilweise fertiggestellt oder für die Ausführung der stornierten Bestellung gekauft wurden, die Kosten, zuzüglich aller Vertriebs- und Verwaltungsgemeinkosten und des Gewinns im Verhältnis zum Stand der Fertigstellung der Produkte zum Zeitpunkt der Beendigung des Kundenauftrags, jedoch unter der Voraussetzung, dass dem Kunden der Schrott- oder sonstige Wert aller unfertigen Produkte und Rohstoffe sowie aller fertigen Produkte, die GVBK auf Anweisung des Kunden behält, gutgeschrieben wird, und (c) alle sonstigen Kosten und Gebühren, die GVBK im Zusammenhang mit der Stornierung entstanden sind. Das Eigentum und der Besitz an allen Rohstoffen und fertigen und unfertigen Produkten, die GVBK auf Anweisung des Kunden behält, verbleiben bei GVBK.

13. EINHALTUNG INTERNATIONALER HANDELSBESTIMMUNGEN

13.1 Der Kunde hat alle geltenden Zoll-, Einfuhrkontroll-, Ausfuhrkontroll- und Sanktionsgesetze, -vorschriften und -anordnungen einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) die International Traffic in Arms Regulations („ITAR“, 22 CFR Parts 120-130), (ii) die Export Administration Regulations („EAR“, 15 CFR Parts 730-774), (iii) die Office of Foreign Assets Control's Regulations („OFAC-Regulationen“ 31 CFR 500-598), und (iv) anwendbare Nicht-US-Zoll-, Einfuhrkontroll-, Ausfuhrkontroll- und Sanktionsgesetze, -vorschriften und -anordnungen (zusammenfassend „ITC-Gesetze“).

13.2 Der Kunde darf von GVBK gelieferte Produkte weder direkt noch indirekt exportieren, reexportieren, übertragen oder anderweitig umleiten und GVBK nicht dazu veranlassen: (i) an eine natürliche oder juristische Person, es sei denn, der Export, Reexport oder die Übertragung ist gemäß allen einschlägigen ITC-Gesetzen zulässig; (ii) an eine Partei oder zur Verwendung durch eine Partei, die nach den einschlägigen ITC-Gesetzen nicht berechtigt ist, solche Artikel zu erhalten; und/oder (iii) für eine nach den einschlägigen ITC-Gesetzen verbotene Endverwendung. Der Kunde gewährleistet, dass er weder (A) in gemäß ITC-Gesetzen sanktionierten Rechtsordnungen organisiert, eingetragen oder ansässig ist, noch (B) auf einer Liste eingeschränkter Parteien nach ITC-Gesetzen steht, noch (C) zu 50 % oder mehr im Besitz oder unter Kontrolle von Parteien gemäß (A) oder (B) ist.

13.3 Der Kunde verkauft, exportiert oder reexportiert keine Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und unter die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und (EG) Nr. 765/2006 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation und/oder die Republik Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation und/oder der Republik Belarus, solange die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und (EG) Nr. 765/2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung in Kraft bleiben.

13.4 Der Kunde bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Abschnitt 13.3 nicht durch Dritte im weiteren Verlauf der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

13.5 Der Kunde hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und zu unterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten im weiteren Verlauf der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, die den Zweck von Abschnitt 13.3 vereiteln können, zu erkennen.

13.6 Jeder Verstoß gegen Abschnitt 13.3, 13.4 oder 13.5 stellt eine wesentliche Verletzung eines Hauptelementes dieses Vertrages dar. TIMKEN ist dann berechtigt, geeignete Abhilfen zu erwirken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Beendigung dieses Vertrages und eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtpreises der ausgeführten Waren.

13.7 Der Kunde ist verpflichtet, GVBK unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung von Abschnitt 13.3, 13.4 oder 13.5 zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Abschnitt 13.3 vereiteln können. Der Kunde stellt GVBK Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus Abschnitt 13.3, 13.4 oder 13.5 innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.

Der Kunde stellt GVBK frei von allen Verlusten und Haftungsansprüchen, die Timken im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diesen Abschnitt 13 durch den Kunden, seine verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragten entstehen, einschließlich angemessener Anwalts- und Beraterhonorare, behördlicher Bußgelder oder Strafen.

14. AUSSTELLUNG VON PRODUKTEN

Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte nicht an einem öffentlichen Ort auszustellen und sie insbesondere nicht an eine öffentliche oder private Ausstellung gleich welcher Art zu versenden oder zu liefern, ohne zuvor eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung von GVBK einzuholen.

15. GESCHÄFTSGEBAREN

Der Kunde gewährleistet, dass er sich nicht an ungesetzlichen oder unethischen Handlungen beteiligt hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird (wie etwa die Gewährung oder das Angebot von unzulässigen oder illegalen Zahlungen oder Zuwendungen an einen Mitarbeiter oder Amtsträger einer Regierung, einer politischen Partei oder eines politischen Kandidaten, eines staatseigenen oder staatlich kontrollierten Unternehmens oder einer öffentlichen internationalen Organisation), um Produkte, Dienstleistungen oder geschäftliche Interessen von GVBK zu fördern oder zu begünstigen.

16. GEISTIGES EIGENTUM

16.1 Wird gegenüber GVBK der Anspruch erhoben, dass die Herstellung, die Nutzung, der Verkauf, die Vermietung oder eine andere Verfügung über die Produkte eine Verletzung von Rechten Dritter an geistigem Eigentum darstellt, und wenn ein solcher Anspruch die Tätigkeit des KUNDEN wesentlich beeinträchtigt, oder wenn ein Gericht rechtskräftig feststellt, dass GVBK Rechte Dritter an geistigem Eigentum verletzt hat, unterrichtet GVBK den KUNDEN unverzüglich schriftlich oder in Textform über den Anspruch und versucht GVBK auf seine Kosten nach Wahl von GVBK und unter Ausschluss aller anderen Rechtsmittel, eine Einigung zu erzielen, die dem KUNDEN das Recht gibt, die Produkte zu nutzen und/oder die Produkte so zu ändern, dass die Verletzung abgestellt wird, oder die Produkte durch ähnliche Einrichtungen zu ersetzen und/oder die Produkte zurückzunehmen und einen Betrag in Höhe des Kaufpreises gutzuschreiben.

16.2 Der Vertrag ist nicht als Gewährung oder Abtretung von Lizenzen oder anderen Rechten an geistigem Eigentum von GVBK oder seiner verbundenen Unternehmen an den Kunden auszulegen, unabhängig davon, ob es sich um Patente, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte oder andere Rechte handelt. Alle Verbesserungen und Entwicklungen im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen sind ausschließliches Eigentum von GVBK, und der Kunde arbeitet in angemessener Weise mit GVBK zusammen, um dieses Ergebnis zu bestätigen. Der Kunde stellt GVBK frei von allen Verlusten und Haftungsansprüchen, die sich aus der Behauptung ergeben, dass vom Kunden bereitgestellte Gestaltungselemente für die Produkte oder Dienstleistungen oder auf Anweisung des Kunden an den Produkten angebrachte Marken- oder sonstige Kennzeichnungen Rechte Dritter an geistigem Eigentum verletzen.

16.3 Falls und soweit der Liefergegenstand Software enthält, stehen alle Rechte an dieser Software, einschließlich Kopien, sowie der Dokumentation, einschließlich Kopien, insbesondere Urheberrechte, das Recht an oder in Erfindungen und technische Eigentumsrechte ausschließlich GVBK zu. GVBK räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares, zeitlich unbegrenztes Recht ein, die Software ausschließlich mit der gelieferten Ausrüstung zu nutzen.

Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne ausdrückliche vorherige Einwilligung von GVBK zu verändern.

17. VERTRAULICHKEIT

In Bezug auf vertrauliche Informationen über die Produkte und die vertragsgegenständlichen Transaktionen, von denen der Kunde entweder durch Offenlegung von GVBK oder auf andere Weise Kenntnis erlangt, (a) gibt der Kunde die Informationen nicht an Dritte weiter, (b) verwendet er die Informationen nicht für andere Zwecke als die Bewertung und Nutzung der Produkte und (c) erwirbt er kein Eigentum, keine Lizenz oder ein sonstiges Interesse an den Informationen.

18. SONSTIGES

Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig sind oder aufgehoben werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in vollem Umfang in Kraft und beraten sich die Parteien, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die die nichtige(n) und/oder aufgehobene(n) Bestimmung(en) ersetzen, wobei soweit wie möglich das Ziel, die Art und der Tenor dieser Bestimmungen berücksichtigt werden. GVBK behält sich das Recht vor, seine Rechte und Pflichten aus einem Auftrag ganz oder teilweise unterzuvergeben und/oder zu übertragen. Der Kunde hat nicht das Recht, einen Auftrag (ganz oder teilweise) zu übertragen oder abzutreten.

19. RECHTSWAHL

Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

20. BEILEGUNG VON STREITFÄLLEN

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das Amtsgericht Bayreuth vereinbart. Ungeachtet dessen bleibt GVBK berechtigt, an seinem allgemeinen Gerichtsstand Klage gegen den Kunden zu erheben.